



Deejay Paul Sanchez
Peter Valente
Hexenberg 3
78183 Hüfingen

info@paulsanchez.de
www.paulsanchez.de
www.facebook.com/DjPaulSanchez/

Bookingvertrag, AGB:

Stand: Januar 2017

§1 Anfahrt

Der Veranstalter sorgt für eine direkte Zufahrt zur Veranstaltungslocation und einen kostenlosen DJ-Parkplatz am Veranstaltungsort. Er kümmert sich um eventuell anfallende Zufahrtsgenehmigungen (z.B. Fußgängerzonen, Privatstraßen oder öffentlich gesperrte Zufahrtsstraßen). Der Veranstalter haftet alleine für nicht eingeholte Genehmigungen und die dadurch verursachten Kosten.

§2 Anreisespesen / Nächtigungsspesen

a) Die Anreisespesen sind, wenn nicht anders angegeben, in der Gage enthalten

b) Befindet sich der Veranstaltungsort über 100 km vom Wohnort des DJ entfernt, behält sich der Künstler vor, eine Übernachtungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen, die wie folgt auszusehen hat: Ein- bzw. Zweibettzimmer (Kategorie 3 Sterne) inkl. Frühstück, WC und Dusche auf dem Zimmer, hat der Veranstalter dem Künstler kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§3 Besonderheiten am Veranstaltungsort

a) Ist der Weg zum Veranstaltungsraum nicht barrierefrei oder verfügt die Location über keinen nutzbaren Aufzug, sorgt der Veranstalter für kostenlose Helfer, die beim Be- und Entladen des DJ Fahrzeuges zur Verfügung stehen.

b) Der Veranstalter plant die Tanzfläche so ein, dass sie sich direkt vor dem DJ Arbeitsplatz befindet. Der DJ übernimmt keine Partygarantie, sofern sich die Tanzfläche mit DJ in einem gesonderten Raum befindet.

c) Der Veranstaltungsraum hat trocken und der Untergrund gut befestigt und staubfrei zu sein.

d) Spielt der DJ im Freien, trägt alleine der Veranstalter das Witterungsrisiko. Bei witterungsbedingtem Ausfall hat der Veranstalter die gesamte vertraglich vereinbarte Gage zu zahlen. Der Arbeitsplatz des DJ muss in diesem Fall einen befestigten Untergrund haben, überdacht und trocken sein. Das Equipment muss vor direkter Sonneneinstrahlung und Regen geschützt sein. Bei Temperaturen unter 10° sorgt der Veranstalter für einen wohltemperierten Arbeitsplatz für den DJ und sein Equipment.

§4 Technische Anforderungen

a) Stromversorgung: Für die Technik des DJ wird eine Stromversorgung (220 V Steckdose) benötigt. Eine Steckerleiste mit mindestens 6 Steckplätzen und Überspannungsschutz, wird für das DJ-Equipment benötigt. Falls eine Musik- und Lichtenanlage mitgebucht wurde, werden je nach Größe der Anlagen, weitere Stromversorgungen benötigt. Dies muss im Vorfeld mit dem DJ abgesprochen werden.

An diesem Stromkreis dürfen keine anderen Stromverbraucher angeschlossen sein. Die Stromversorgung muss nach VDE installiert worden sein und über eine eigene Sicherung verfügen! Ein anschließen der DJ Anlage an eine Stromversorgung über ein Aggregat ist nicht möglich! Bei einem Stromausfall (egal warum) kann der DJ zum Schutz seiner DJ Anlage seine Dienstleistung sofort einstellen.

b) Das DJ Equipment wird von dem Veranstalter gestellt und muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 2x Technics Turntable / Schallplattenspieler der Serie SL-1200 oder SL-1210 MK2, M3D, MK5 oder M5G
- ein Pioneer Mixer der Serie DJM 700, 750, 800, 850 oder 900
- ein Monitor-Lautsprecher am DJ-Mischpult
- eine ausreichend dimensionierte PA-Anlage
- eine ausreichend dimensionierte Show / Licht- Technik

Es besteht die Möglichkeit das der DJ das Equipment organisiert, dies muss im Vorfeld abgeklärt werden. Eine Abweichung des hier aufgeführten Materials ist möglich, muss aber ebenfalls vor dem Veranstaltungstermin mit dem DJ abgestimmt werden.

c) Wird vom Veranstalter oder dem Inhaber des Veranstaltungsraumes Technik gestellt, übernimmt der DJ keine Haftung für eventuelle Schäden durch Bedienfehler, die Haftung liegt beim Veranstalter.

d) Der Veranstalter oder die Gäste haben keine Befugnis, die DJ Technik / Anlage ohne Erlaubnis selbständig zu bedienen.

e) Der Platzbedarf des Equipments liegt zwischen 3 und 10 m². Der Veranstalter stellt nach vorheriger Absprache einen Tisch 1,50m - 2m Breite, ca. 0,80 m Tiefe, 2 Stühle oder alternativ 1 Bierbank & 1 Biertisch mit einer ausreichend großen Tischdecken bereit.

§5 Licht- und Tonanlage

Sofern der DJ die erforderliche Technik organisiert, was im Vorfeld abgeklärt werden muss (siehe §4 B), garantiert er für ein qualitativ hochwertiges und funktionsfähiges Equipment, welches den höchsten Anforderungen entspricht. Die Musik- und Lichanlage kann allerdings aus organisatorischen Gründen von den auf unserer Webseite dargestellten Fotos abweichen. Die Stromkosten, die durch den Energieverbrauch der DJ Anlage verursacht werden, trägt der Veranstalter.

§6 Schäden an der Technik

Bei Schäden an der Technik, die durch den Veranstalter oder einen Dritten entstehen, haftet die Haftpflichtversicherung des Veranstalters. Hat der Veranstalter keine Versicherung, die Schäden abdeckt, die durch ihn oder Dritte herbeigeführt werden, hat der Veranstalter eine Veranstaltungsversicherung abzuschließen.

§7 Haftung

Sobald die Technik des DJ am Veranstaltungsort aufgebaut wurde, haftet der Veranstalter bis zum Abbau der Technik für Verlust und Beschädigung zum Neuwert / Reparaturpreis, auch dann, wenn seine Gäste den Schaden verursachen. Sollte die Anlage durch die Gäste verschmutzt werden, (z.B. durch Getränke, Speisen, Asche, etc.) hat der DJ dies zu dokumentieren. Die Säuberung kann dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt werden.

§8 Nutzung von Bildmaterial und Logos

Von DJ Paul Sanchez zur Verfügung gestelltes Bildmaterial und das „Deejay Paul Sanchez“-Logo dürfen ausschließlich zu Werbezwecken, für Veranstaltungen an denen der DJ mitwirkt, verwendet werden.

§9 Catering

Der DJ und seine Begleitperson (Aufbauhilfe) bekommt während der Veranstaltung und während der Auf-/ Abbauzeit alle Getränke vom Veranstalter kostenlos zur Verfügung gestellt.

§10 Anmeldung der Veranstaltung

Der Veranstalter ist verpflichtet sämtliche Genehmigungen und Anmeldungen (GEMA) einzuholen und gegebenenfalls eine Veranstaltungsversicherung abzuschließen. Die Kosten hierfür trägt er selbst! Fehlt wissentlich oder unwissentlich eine notwendige Anmeldung oder Genehmigung, ist der Veranstalter gegenüber dem DJ in voller Höhe schadenersatzpflichtig, sollte der DJ dafür von dritter Seite belangt werden.

§11 Angebot

Die erstellten Angebote verlieren nach 2 Monaten ihre Gültigkeit und müssen nach Ablauf bei Bedarf neu angefordert werden.

§12 Unverbindliche Reservierung

Eine unverbindliche Reservierung des DJ ist nicht möglich!
Mündliche oder schriftliche Zusagen ohne eine Buchungsbestätigung seitens des DJ führen nicht automatisch zu einer verbindlichen Terminreservierung.

§13 Vertragsabschluss

Ein Booking mit dem DJ kommt erst zustande wenn Sie von uns eine Buchungsbestätigung erhalten. Mit der Buchungsbestätigung akzeptieren beide Parteien diese AGB, die auch dann gültig sind, wenn der Veranstalter nicht ausdrücklich auf die AGB hingewiesen worden ist. Die Buchung ist auch verbindlich für die Rechtsnachfolge der vertragsschließenden Vertragspartner.

§14 Musikauswahl

Der DJ ist in der Gestaltung seines Musikprogramms frei und lässt seine Erfahrungen bezüglich der Musikauswahl entsprechend einfließen. Über unsere Musikwunschzettel dürfen sich der Veranstalter und seine Gäste Musik beim DJ wünschen. Er ist allerdings berechtigt, Musikwünsche abzulehnen und nicht verpflichtet Musikwünsche abzuspielen. Der DJ ist nicht verpflichtet, auf Weisungen von Dritten einzugehen. Während den Essenszeiten (wenn vorhanden) oder während dem Eintreffen der Gäste legt der DJ nicht live auf. Er spielt leise Hintergrundmusik ab.

§15 Auftrittsdauer / Mehrstunden

Der Aufbau der Technik erfolgt je nach Aufwand etwa eine Stunde vor Auftrittsbeginn durch den DJ. Die Auftrittsdauer beginnt mit dem laufen der Musik und endet wie in der "verbindlichen Buchung" vereinbart. In der Auftrittsdauer ist die Auf- und Abbauzeit nicht enthalten, es handelt sich hierbei um die reine Auftrittsdauer. Die Auf- und Abbauzeit wird dem Veranstalter nicht berechnet. Jede weitere vorgezogene halbe Stunde, wird vom DJ mit 18 Euro zusätzlich verrechnet. Auf Wunsch des Veranstalters ist eine Verlängerung der Auftrittsdauer auch während der Veranstaltung noch möglich. Jede weitere angefangene halbe Auftrittsstunde wird ebenfalls mit zusätzlichen 18 Euro verrechnet. Ein Anspruch auf Fortsetzung einer Live-DJ-Tätigkeit besteht nicht. Das generelle Veranstaltungsende ist 5 Uhr. Nebenabreden können jedoch vor der Veranstaltung schriftlich per Mail / Fax vereinbart werden.

§16 Zahlungskonditionen

Die Gage ist zahlbar in bar am Veranstaltungstag während oder nach der Veranstaltung. Nach Absprache ist auch eine

Banküberweisung möglich. Die Gage ist laut Angebot, ausgenommen bei Firmen und Vereinen, immer inkl. der gesetzlichen USt.

Sollte eine Zahlung am Auftrittstag nicht erfolgen, werden bei Zahlungsverzug pro Mahnung 12 % Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

§17 Stornierungen seitens des Veranstalters

Der DJ behält sich bei einer Stornierung seitens des Veranstalters folgenden Schadensersatz vor:

bis 3 Wochen vor dem Event 25% der Auftragssumme
bis 1 Woche vor dem Event 50% der Auftragssumme
bei weniger als 7 Tagen vor dem Event 75% der Auftragssumme
bei weniger als 48 Stunden vor dem Event 100% der Auftragssumme

§18 Stornierungen seitens des Künstlers

Sollte der DJ erkranken oder aus anderen wichtigen Gründen seiner Verpflichtung nicht nachkommen können, versucht DJ Paul Sanchez, einen gleichwertigen Ersatz ohne zusätzliche Kosten für den Veranstalter für die Veranstaltung zu organisieren. Sollte dies nicht möglich sein, so kann der DJ nicht zur Verantwortung gezogen werden. Ein kurzfristiger DJ Wechsel ist nach Absprache möglich, wird aber individuell vorher mit Ihnen abgesprochen!

§19 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung: nach § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen kein Widerrufsrecht, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.

§20 Sonstige Bestimmungen

Der Vertrag dient nur dem Geschäftsabschluss und hat als Rechnung keinerlei Gültigkeit. Die künstlerische Gestaltung bzw. Art und Weise des Auftritts obliegt nach Absprache vollkommen dem auftretenden DJ. Als Gerichtsstand gilt Villingen-Schwenningen sowie geltendes deutsches Recht. Der DJ überträgt dem Veranstalter das Recht, auf allen Vorankündigungen (Plakaten, Flyern, Homepage, etc.) für oben angeführte Veranstaltung seinen Künstlernamen zu veröffentlichen. Das Auslegen von Flyern, Plakaten und/ oder Visitenkarten, sowie das Verteilen von Werbematerial wie zum Beispiel Promo CDs ist dem DJ gestattet. Der Veranstalter ist selbstständig für die Anmeldung des Events bei der GEMA (www.gema.de) zuständig und trägt alle anfallenden Kosten betreffender Aufführungsrechte bei öffentlichen Veranstaltungen. Eventuell anfallende Kauttionen (wird oft als Sicherheit bei Burgen und Schlössern bei z.B. Hochzeiten verlangt) legt ebenso der Veranstalter aus. Eine anschließende Verrechnung mit der Gage ist nicht möglich!